

05

20.02.2015

INHALT	SEITE
17. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna	39
18. Einladung zur Ratssitzung am 26. Februar 2015	40
19. Bebauungsplan Unna Nr.30 „Heidestraße“ , 4.Änderung	42
20. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.122 „Hertingerstraße/Brockhausstraße“	46
21. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 144 „Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße“	49
22. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Unna-Mitte am 24.März.2015	52

17. Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der

Kreisstadt Unna.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.02.2013 (BGBl. I S. 1548) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23. März 2004 - GAVO NRW - (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert am 04.05.2010 (GV. NRW. S. 272), für das Gebiet der Kreisstadt Unna **Bodenrichtwerte für das Jahr 2014 - Stand 01.01.2015** - ermittelt und am **12. Februar 2015** durch Beschluss festgesetzt.

Die Gutachterausschussverordnung (GAVO NRW) ist zum 10.01.2006 neu in Kraft getreten. Der § 23 Absatz 6 Satz 3 enthält folgende Fassung: „In jedem Jahr sind bis zum 15. März die nach § 13 Abs.3 von den Gutachterausschüssen übermittelten Bodenrichtwerte und zum 15. April die nach § 13 Abs.2 von den Gutachterausschüssen übermittelten Grundstücksmarktberichte in BORIS.NRW zu veröffentlichen.“

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Veröffentlichung jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Unna, 17.02.2015

Die Vorsitzende
gez. Annette Rüdiger

Abl.KrStUN 05 – 17 / 20. Februar 2015

- | | | |
|------|--|----------------|
| 4.7. | Kenntnisnahme über die im Haushaltsjahr 2014 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzplan | 0227/15 |
| 4.8. | Jahresabschluss 2014:
Übertragung von Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2015 | 0230/15 |
| 4.9. | Aktualisierung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2014 und Bericht über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes | 0231/15 |
| 5. | Mündliche Mitteilungen | |
| 6. | Mündliche Anfragen | |
| 7. | Einwohnerfragestunde | |

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1. | Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 18.12.2014 | |
| 2. | Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna | |
| 2.1. | Erschließung B-Plan Unna Nr. 116 "Nördlich des Afferder Weges / Westlich der August-Schmidt-Straße";
hier: Übertragung der Erschließung | 0226/15 |
| 3. | Mündliche Mitteilungen | |
| 4. | Mündliche Anfragen | |

19. Bekanntmachung

Bebauungsplan Unna Nr. 30 "Heidestraße", 4. Änderung

Erneuter Aufstellungsbeschluss nach Verfahrensumstellung auf das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgrund der Verfahrensumstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die verkehrliche Verbindung von „Schmelzerstraße“ und „Formerstraße“ zu schaffen, ist der Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

Im Norden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 448, Flur 39, Gemarkung Unna,
im Osten	durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 357, Flur 39, Gemarkung Unna bis an die Nordgrenze des Flurstücks 448, Flur 39, Gemarkung Unna
im Süden	von der südlichen Grenze des Flurstücks 448, Flur 39, Gemarkung Unna,
im Westen	durch die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 427, Flur 39, Gemarkung Unna bis an die Nordgrenze des Flurstücks 448, Flur 39, Gemarkung Unna.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan (Anl. 1) dargestellt.

Der Bebauungsplanentwurf UN Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

02.03.2015 bis einschließlich 02.04.2015

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung inkl. Begründung im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als download abrufbar.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 20.02.2015

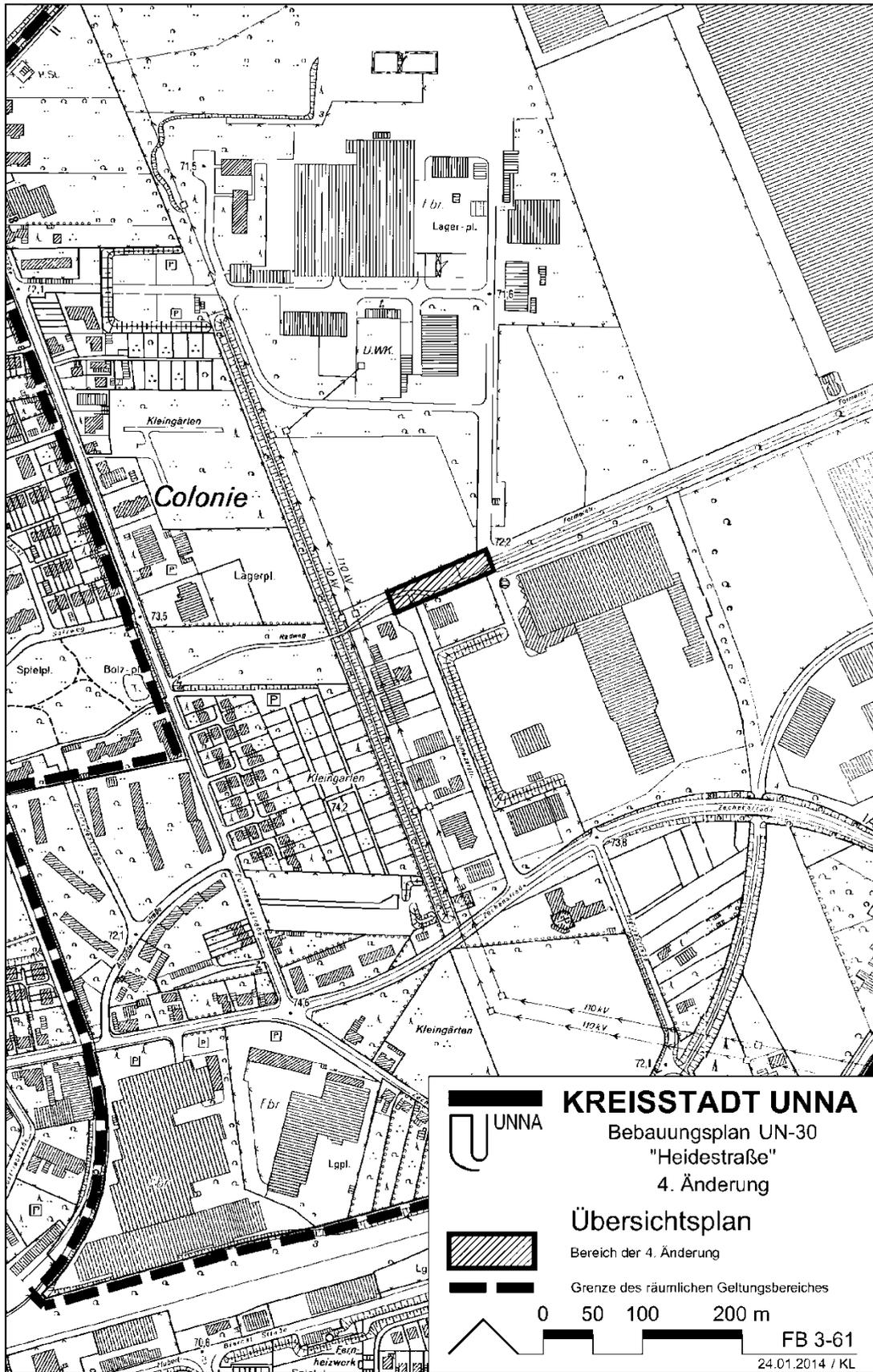
gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 11.02.2015 zur Erneuten Aufstellung und Erneuten Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“, 4. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 20.02.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



20.

Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 122
„Hertingerstraße/Brockhausstraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Sportplatzgeländes an der Hertingerstraße sowie direkt angrenzender für Gewerbe und Wohnen genutzter Flächen zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 122 "Hertingerstraße/Brockhausstraße" im Sinne des § 30(1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden von der nördlichen Grenze der Brockhausstraße,
- im Osten von der östlichen Grenze des der Hertingerstraße,
- im Süden von der nördlichen Grenze der B1,
- im Westen von der westlichen Grenze der Ziegelstraße.

2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Unna, den 20.02.2015

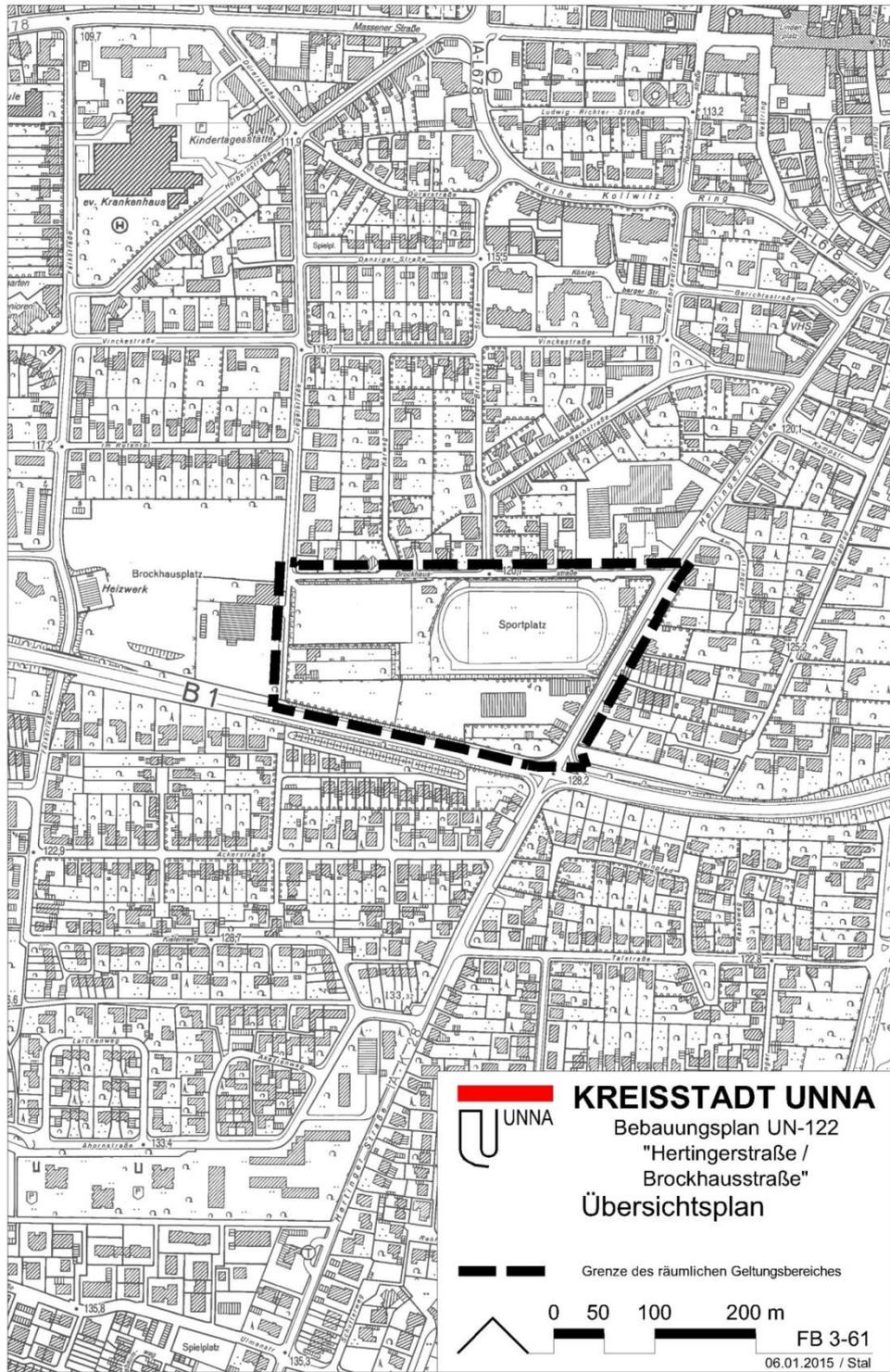
gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 11.02.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 122 „Hertingerstraße/Brockhausstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 20.02.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 05 – 20 / 20. Februar 2015

21. Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 144 „Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Flächen der ehemaligen Standortverwaltung an der Kamener Straße zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 144 "Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße" im Sinne des § 30(1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 215, Flur 3, Gemarkung Afferde und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Kamener Straße,
- im Osten von der östlichen Grenze der Kamener Straße,
- im Süden von der südlichen Grenze des Hallohweges und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Kamener Straße,
- im Westen von der westlichen Grenze der Flurstücke 215, 206, 202 und 203, Flur 3, Gemarkung Afferde und deren Verlängerung auf die südliche Seite des Hallohweges

2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Unna, den 20.02.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 11.02.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 144 „Nördlich des Hallohweges / westlich der Kamener Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 20.02.2015

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



22.

Bekanntmachung**Einladung**

zur Jagdgenossenschaftsversammlung Unna-Mitte
am 24.03.2015 um 19.00 Uhr
in das Lokal „Haus Mersmann“ Unna, Hertingerstraße 158

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesen des letzten Protokolls
3. Verlesen des Kassenberichts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Wahlen zum Vorstand
7. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans

Haushaltsplan vom 01.04.2013 bis 31.03.2017

				Einnahmen	Ausgaben
Jährliche Einnahmen durch Jagdverpachtung					
1.460,00 €	*	4	Jahre	5.840,00 €	
2 Jährige Auszahlung an die Jagdverpächter					
2.920,00 €	*	2	Jahre		5.840,00 €

8. Änderung der Satzung §16 Bekanntmachung JG
9. Verschiedenes
10. Imbiss

Unna, 19.02.2015

gez. Martin Trimbusch
Jagdgenossenschaftsvorstand

Abl.KrStUN 05 – 22 / 20. Februar 2015